



# Gemeindeamt Polling in Tirol

Bezirk Innsbruck-Land

Polling in Tirol 107, A - 6404 Polling in Tirol  
Tel. 05238/88332; Fax. 05238/883322-4  
DVR 645460; <http://www.polling.at>

Zahl: 165/2018

Polling, am 29.08.2018

## KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

### § 1

1.

Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Polling in Tirol, Polling 107, 6404 Polling in Tirol ist.

2.

Gemäß § 13 AVG wird für die Gemeinde Polling in Tirol folgende Adresse, unter welcher Anbringen rechtswirksam eingebracht werden können, festgelegt:

**Postadresse:** Polling in Tirol 107, A-6404 Polling

**Telefaxnummer:** +43 (0)5238/88332

**E-Mail-Adresse:** [gemeinde@polling.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@polling.tirol.gv.at)

3.

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

4.

Die Weiterleitung von Anbringen an die persönlichen E-Mail-Adressen der MitarbeiterInnen des Gemeindeamtes sind – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

### § 2

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Parteienverkehr:

Montag bis Donnerstag jeweils von 08.00 bis 12.00 Uhr

Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr

(24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr)

### § 3

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse [amtsleiter@polling.tirol.gv.at](mailto:amtsleiter@polling.tirol.gv.at) erfolgen.

### § 4

#### Datenformate

a) Für den elektronischen Schriftverkehr mit der Behörde müssen folgende Formate verwendet werden:

<b>Text</b>	ASCII, UTF8	*.TXT *.XML *.XSL, *.CSV
<b>Dokument</b>	PDF 1.3 / PDF/a	*.PDF
	RTF	*.RTF
	MS Office Word	*.DOC
	MS Office Excel	*.XLS
	MS Office PowerPoint	*.PPT
	Office Open XML Word	*.DOCX
	Office Open XML Excel	*.XLSX
	Office Open XML	*.PPTX
	Powerpoint	
<b>Grafik</b>	GIF	*.GIF
	JPEG	*.JPG, *.JPEG
	TIFF	*.TIF, *.TIFF
	PNG	*.PNG
<b>Komprimierung</b>	ZIP	*.ZIP

b) Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 AVG werden folgende organisatorische Beschränkungen des elektronischen Schriftverkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten bekannt gegeben und zwar gelten elektronische Anbringen als nicht rechtswirksam eingebracht, wenn sie:

- einschließlich der Anhänge die Größe von zehn Megabyte überschreiten,
- verschlüsselt sind,
- Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schaden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit, beeinträchtigen können,
- ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten oder
- Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) enthalten, weil die Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden.

Elektronische Mitteilungen mit komprimierten Anhängen dürfen keine der genannten Eigenschaften aufweisen.

### § 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.09.2018 in Kraft

Der Bürgermeister der Gemeinde Polling in Tirol

Gottlieb Jäger



Angeschlagen am: 01.09.2018